



# SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

## Amtsblatt

21. Jahrgang

Halle (Saale), 18. Juni 2024

6

### INHALT

#### A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort **Landeshauptstadt Magdeburg**

81

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort **Stadt Landsberg/OT Oppin**

81

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Saalekreis**

81

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im **Landkreis Wittenberg**

81

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der BBM Betreiberbergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in **39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

81

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Neuerrichtung der Energiezentrale 4 (EZ4) in **06712 Zeitz, Landkreis Burgenlandkreis**

82

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27a und b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Schirm GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Formulierung und Konfektionierung von fungiziden und insektiziden Emulsionskonzentraten (EC) und Suspensionskonzentraten (SC) in **39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis**

83

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. § 7 UVP im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in 39359 Hansestadt Havelberg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in **39359 Havelberg, Landkreis Stendal**

84

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des

<p>Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren (Heizkraftwerk) in <b>06792 Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b></p>	<p><b>85</b></p>	<p>Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. mit § 27b VwVfG und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Danpower GmbH in 14467 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. mit § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in <b>06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b></p>	<p><b>89</b></p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 27 a und b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. v. m § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Biomethan in <b>06780 Zörbig, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b></p>	<p><b>86</b></p>	<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der energielenker BGA Drei GmbH &amp; Co. KG in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in <b>39448 Börde-Hakel / OT Hakeborn, Landkreis Salzlandkreis</b></p>	<p><b>87</b></p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der CE Biobased Chemicals GmbH in 06729 Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Ethylacetat und Wasserstoff in <b>06729 Elsteraue, Landkreis Burgenlandkreis</b></p>	<p><b>88</b></p>	<p>4. Verwaltungsvorschriften</p> <p>5. Stellenausschreibungen</p>	<p><b>90</b></p>
<p>Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Danpower GmbH in 14467 Potsdam auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas sowie die Lagerung von Gärresten und entzündbaren Gasen in <b>06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld</b></p>	<p><b>88</b></p>	<p><b>B. Untere Landesbehörden</b></p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen</p> <p>2. Sonstiges</p>	<p><b>91</b></p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,</p>	<p><b>80</b></p>	<p><b>C. Kommunale Gebietskörperschaften</b></p> <p>1. Landkreise</p> <p>2. Kreisfreie Städte</p> <p>3. Kreisangehörige Gemeinden</p>	<p><b>92</b></p>
<p>Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,</p>	<p><b>80</b></p>	<p><b>D. Sonstige Dienststellen</b></p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung</p> <p>Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband</p>	<p><b>92</b></p>

- Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt ehrenamtlich Tätigen **93**
- Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle **95**
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24.05.2024 - Z/2332-31031/01/2024** **95**

- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24.05.2024 - Z/2332-31021/02/2024** **96**
- Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; **Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24.05.2024 - Z/2332-31031/03/2024** **96**

**A. Landesverwaltungsamt**

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg**

*Die Vereinbarung für den Standort Magdeburg ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.*

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Brand- und Katastrophenschutz, militärische Angelegenheiten, Rettungswesen gemäß § 39 (3) Rettungsdienstgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

*Die Vereinbarung für den Standort Oppin ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.*

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Saalekreis**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. September 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Landkreis Saalekreis Nr. 01**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juni 2024 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juli 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Wirtschaft über die Ausschreibung bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger (m/w/d) für nachfolgend aufgeführten Kehrbezirk im Landkreis Wittenberg**

Für die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger wird im Land Sachsen-Anhalt für eine Bestellung zum **01. September 2024** (Vergabetermin) folgender Kehrbezirk ausgeschrieben:

**Landkreis Wittenberg Nr. 13**

Der vollständige Ausschreibungstext kann ab dem 18. Juni 2024 unter [www.bund.de](http://www.bund.de) sowie unter [www.lvw.sachsen-anhalt.de](http://www.lvw.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden. Ferner liegt der Ausschreibungstext bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Landesverwaltungsamt beim Referat Wirtschaft zur Einsicht aus.

Ihre **Bewerbung** richten Sie bitte **bis zum 18. Juli 2024** (Ausschlussfrist) an das

Landesverwaltungsamt  
Referat Wirtschaft  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der BBM Betreibergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH in 39291 Möckern auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage in 39291 Möckern, Landkreis Jerichower Land**

Die BBM Betreibergesellschaft Biogasanlage Möckern GmbH, ansässig im Pabsdorfer Weg 9, 39291 Möckern

beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. §§ 8 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Biogasanlage  
für die biologische Behandlung nicht gefährlicher  
Abfälle (240 t/d) zur Erzeugung und energetischen  
Verwertung von Biogas in einem Blockheizkraftwerk  
mit 1,517 MW Feuerungswärmeleistung inkl. Biogas-  
lager (27,6 t) und einem Gärrestlager (46.128 m³)**

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2, Nr. 1.16, Nr. 8.6.2.1, Nr. 8.11.2.4, Nr. 8.12.2, Nr. 8.13 und Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **39291 Möckern**,

Gemarkung: **Möckern**,  
Flur: **14**,  
Flurstück: **10061**.

Das Vorhaben wurde am **15.03.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gegeben, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass **kein** Erörterungstermin stattfindet.

-----  
**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz  
auf die Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 BImSchG für die Neuerrichtung der  
Energiezentrale 4 (EZ4) in 06712 Zeitz,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die CropEnergies Bioethanol GmbH in 06712 Zeitz beantragte mit Schreiben vom 31.08.2023 (Posteingang 04.09.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Bioethanolanlage**

**hier: Errichtung und Betrieb der Energiezentrale 4**

auf dem Grundstück in **06712 Zeitz**,

Gemarkung: **Zeitz**,  
Flur: **10**,  
Flurstücke: **78**.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt (siehe § 7 Abs. 2 UVPG).

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine

besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

Gesetzlich geschützte Biotope

Gemäß den Antragsunterlagen sind Stickstoff-, Schwefeldioxid- und Säureeinträge als irrelevant eingestuft, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope zu erwarten sind. Dies bedeutet, dass die Emissionen der geplanten Anlage die geschützten Biotope nicht signifikant beeinträchtigen werden. Insgesamt bleibt der ökologische Zustand dieser Biotope durch das Projekt unberührt.

Überschwemmungsgebiet Weiße Elster

Das Werksgelände der CropEnergies Bioethanol und das Gelände der Zuckerfabrik grenzen an das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster, wobei ein Damm mit einer Höhe von 157,7 m üNN das Gelände schützt. Die Versiegelung des Bodens durch die Errichtung der EZ4 wird die Grundwasserneubildungsrate verringern, jedoch verhindern technische Maßnahmen wie Auffangvorrichtungen für Leckagen eine Verschmutzung des Grundwassers. Ab- und Abschlämmwässer sowie Niederschlagswasser werden nach Behandlung sicher in die Weiße Elster eingeleitet, sodass keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet erwartet werden.

Stadt Zeitz

Die Emissionen von Verbrennungsabgasen durch die EZ4, einschließlich Stickoxide, Schwefeloxide und Kohlenstoffmonoxid, sind laut Immissionsprognose vom 21. August 2023 als irrelevant einzustufen, auch in Kombination mit den anderen Anlagen der CropEnergies GmbH. Geräuschspitzen werden die geltenden Immissionsrichtwerte nicht überschreiten und der betriebsbezogene Fahrverkehr verursacht keine relevanten zusätzlichen Lärmbelastungen. Durch umfassende technische und organisatorische Schutzmaßnahmen sowie die Unterstützung der Werkfeuerwehr wird das Risiko für die Nachbarschaft bei Störfällen minimiert, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Stadt Zeitz und die angrenzende Wohnbebauung zu erwarten sind.

Kulturdenkmäler

Die Immissionssituation im Umfeld der Zuckerfabrik wird sich durch den Betrieb des neuen Großwasserraumkessels nur unwesentlich verändern, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die umliegenden Kultur- und Sachgüter zu erwarten sind. Sollte es während der Bauarbeiten zur Entdeckung von Bodendenkmälern kommen, werden die Anforderungen des Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt umgesetzt. Insgesamt wird das Projekt keine relevanten negativen Effekte auf Kulturdenkmäler in der Umgebung haben.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen

Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 27a und b des Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG) i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 und 6 des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und  
den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungs-  
verfahren (9. BImSchV) zum Antrag der Schirm  
GmbH in 39218 Schönebeck (Elbe) auf die Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur  
wesentlichen Änderung der Anlage zur Formulierung  
und Konfektionierung von fungiziden und  
insektiziden Emulsionskonzentraten (EC) und  
Suspensionskonzentraten (SC) in  
39218 Schönebeck (Elbe), Salzlandkreis**

Die Schirm GmbH in 39218 Schönebeck beantragte beim Landesverwaltungsamt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Formulierung und Konfektionierung von  
fungiziden und insektiziden Emulsionskonzentraten  
(EC) und Suspensionskonzentraten (SC) mit einer  
Kapazität von 3.456 t/d**

**hier: Erweiterung der Stoffliste um Stoffgruppen zur  
Herstellung von Feinchemikalien und Optimie-  
rung der Abluftreinigung (Aktivkohlefilter)**

(Anlage nach Nr. 4.1.21; 4.2; 4.9 und 10.6 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV))

auf dem Grundstück in **39218 Schönebeck (Elbe)**,

Gemarkung: **Schönebeck-Salzelmen,**  
Flur: **19,**  
Flurstück: **10000.**

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024**

an folgenden Orten aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

- 1. Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe)**  
Stabsstelle Presse und Präsentation  
Zimmer 211  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)  
im 1. Obergeschoss

Mo. von 13.00 bis 15.00 Uhr  
Di. von 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr  
Mi. nach Vereinbarung  
Do. von 09.00 bis 11.30 Uhr  
Fr. nach Vereinbarung

und außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung unter 03928/710-124.

Es wird gebeten generell vorab einen Termin zu vereinbaren.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

(Eine persönliche Einsichtnahme in die Antragsunterlagen ist nur nach vorheriger Terminabstimmung möglich. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummern 0345 514 2515 bzw. 2250.)

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von 26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/SchirmChemieAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

**26.06.2024 bis einschließlich 26.08.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern frist- und formgerechte Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **25.09.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.30 Uhr**

Ort der Erörterung: **Stadtverwaltung  
Schönebeck (Elbe)**  
Rathaus  
Kleiner Sitzungssaal  
Markt 1  
39218 Schönebeck (Elbe)  
im 1. Obergeschoss

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht. Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die frist- und formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m.  
§ 7 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens  
zum Antrag der Stadtwerke Havelberg GmbH in  
39359 Hansestadt Havelberg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer  
Biogasanlage in 39359 Havelberg, Landkreis Stendal**

Die Stadtwerke Havelberg GmbH beantragte mit Datum vom 30.06.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Biogasanlage, bestehend aus einer**

- Anlage zur Behandlung von Gülle und nachwachsenden Rohstoffen durch anaerobe Vergärung mit einer Durchsatzkapazität von 83,03 t/d,
- einer Anlage zur Lagerung von 15,25 t Biogas und
- einer Anlage zur Lagerung von Gärresten mit einer Gesamtlagerkapazität von 9.038 m<sup>3</sup>

hier:

- **Änderung der Substratzusammensetzung im Inputmix durch zusätzlichen Einsatz von Festmist und Ganzpflanzensilagen**
- **Erhöhung der Gesamtinputmenge von 65,75 t/d auf 83,03 t/d**
- **mit dem Einsatz tierischer Inputstoffe Änderung der Hauptanlage von Nr. 1.15V auf Nr. 8.6.3.2V in Anhang 1 der 4. BImSchV**
- **Austausch der zweischaligen mastgestützten Foliengasspeicher über dem Fermenter 2 und Gärrestlager gegen Doppelmembrangasspeicher (DMGS) ausgeführt als Tragluftdächer**

- **Aufstellung und Betrieb eines BHKW-Kompaktmoduls (386 kW Feuerungswärmeleistung) mit Betonschallhaube**
- **Wegfall der externen Wärmeversorgung über die Fernwärmeleitung, dafür Nutzung der BHKW-Abwärme**
- **Erhöhung der Biogasproduktionskapazität von 5,0 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 5,49 Mio. Nm<sup>3</sup>/a**
- **Erhöhung der Biogaslagerkapazität von 7,75 t auf 19,77 t**
- **Errichtung und Betrieb einer Siloplatte mit einer Fläche von 2.800 m<sup>2</sup>**
- **Errichtung und Betrieb eines Sickersaftbehälters mit einer Kapazität von 778 m<sup>3</sup>, mit Abtankplatz und vorgelagertem Hebeschacht**
- **Errichtung einer inneren Umwallung zusätzlich zum bereits vorhandenen äußeren Schutzwall**

auf dem Grundstück in **39359 Hansestadt Havelberg**,

Gemarkung: **Havelberg**,  
Flur: **6**,  
Flurstücke: **244, 258 und 260**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Ergebnis der Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 7 UVPG festgestellt wurde, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist, da das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen waren.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit  
Mit dem Vorhaben sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen zu erwarten.  
Es wurde nachgewiesen, dass in der Ortslage Havelberg das Irrelevanzkriterium relativer Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschritten wird. Die Gesamtbelastung an den untersuchten repräsentativen Immissionsorten wird gemäß der TA Luft 2021 im Außenbereich den zulässigen Immissionswert für die Geruchsstundenhäufigkeit nicht überschreiten. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Staubimmissionen und Bioaerosole, sind mit den beantragten Maßnahmen der zu ändernden Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Ammoniak und Stickstoffdepositionen, sind beim bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten. Schädliche Umwelteinwirkungen, hervorgerufen durch Immissionen durch den Einsatz eines Oxidationskatalysators, sind im bestimmungsgemäßen Betrieb der geänderten Biogasanlage weiterhin nicht zu erwarten. In Bezug auf die Anlagensicherheit wird durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden. Die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für den Tag- und Nachtzeitraum werden unterschritten. Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeäuschen sowie

Verkehrsrgeräuschen sowie beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Es liegen keine Anhaltspunkte für erhebliche Belästigungen durch tieffrequente Geräuschmissionen vor.

• Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind nicht zu erwarten. Mit einem Artenschutzfachbeitrag wurde nachgewiesen, dass Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie gegen Ausgleichmaßnahmen nicht zu besorgen sind.

• Schutzgut Boden, Fläche

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche sind nicht zu erwarten. Die geplanten Maßnahmen werden auf dem vorhandenen Betriebsgelände realisiert. Somit ist davon auszugehen, dass die bereits im Bestand beanspruchten Böden nicht zu erheblich nachteilige Auswirkungen führen.

• Schutzgut Landschaft

Der Anlagenstandort befindet sich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“. Aufgrund der bestehenden Bebauung, die eine erhebliche Vorprägung des Anlagenstandortes darstellt und die Einsehbarkeit/Wahrnehmbarkeit erheblich einschränken, sowie der umgebenden Erdwälle und Gehölze, welche ebenfalls die Einsehbarkeit/Wahrnehmbarkeit erheblich einschränken, ist mit keinen erheblich nachteiligen Wirkungen in Bezug auf das Landschaftsbild/ das Landschaftsempfinden zu rechnen.

• Schutzgut Wasser

Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die Errichtung der geplanten Maßnahmen sowie der Betrieb der geänderten Anlage entsprechen den allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG), so dass der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen erreicht wird. Eine relevante Beeinträchtigung der den geplanten Anlagen benachbarten Böden durch indirekte Wirkungen (z.B. Schadstoffeinträge durch die Abgase der BHKW) ist aufgrund der Errichtung und Unterhaltung sowie Betrieb der Anlagen nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet „Havelberg“ sind aufgrund des großen Abstandes von ca. 850 m zu diesem Schutzgebiet nicht zu erwarten.

• Schutzgut Klima und Luft

Schädliche Umwelteinwirkungen des Schutzgutes Klima und Luft sind bei dem geplanten Vorhaben weiterhin nicht zu erwarten. Ein Verlust von Flächen mit besonderer klimatischer oder lufthygienischer Ausgleichsfunktion und eine Behinderung von Kalt- oder Frischluftabflussbahnen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.

• Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter sind nicht zu erwarten. Innerhalb des Anlagengeländes sind keine Baudenkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften einzustufen sind, verzeichnet. Durch die industrielle Vorgeschichte des Standortes (anthropogen überprägt) ist nicht zu erwarten, dass sich am Anlagenstandort

bedeutsame Fundorte archäologischer Bodendenkmale befinden.

• Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Für das Schutzgut Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut. Durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind somit keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 9 i. V. m. § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Vorprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umwelt-  
verträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des  
Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Progroup  
Power 2 GmbH in 39288 Burg auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der  
Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester  
Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch  
thermische Verfahren (Heizkraftwerk) in 06792  
Sandersdorf-Brehna, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Progroup Power 2 GmbH in 39288 Burg beantragte mit Schreiben vom 06.12.2023 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Beseitigung oder Verwertung fester  
Abfälle mit brennbaren Bestandteilen durch  
thermische Verfahren (Heizkraftwerk) zur  
energetischen Versorgung der Anlage zur  
Herstellung von Wellpappenrohpaper mit Dampf und  
zur Stromerzeugung;**

**hier: Ergänzung eines biogasbefeuerten externen  
Überhitzers in den Kesselkörper mit einer Feuer-  
ungswärmeleistung von 12 MW**

auf dem Grundstück in **06792 Sandersdorf-Brehna,**

Gemarkung: **Heideloh,**  
Flur: **2,**  
Flurstücke: **64, 127, 129.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Vorprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit*, sind nicht zu erwarten. Der genehmigte Abgasvolumenstrom des Heizkraftwerkes wird nicht erhöht, sodass sich die Immissionssituation im Umfeld der Anlage nicht verschlechtern wird. Durch den Betrieb des externen Überhitzers werden keine Geruchsstoffe emittiert. Die beantragten Änderungen haben keine Auswirkungen auf die von der bestehenden Anlage ausgehenden Schallemissionen. Durch geeignete technische und organisatorische Schutzmaßnahmen wird verhindert, dass im Falle einer Anlagenstörung gefährliche Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden.
- Da mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Emissionen und Flächenversiegelungen verbunden sein werden, können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die *Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt* ausgeschlossen werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die *Schutzgüter Boden und Fläche* sind nicht zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das *Schutzgut Wasser* sind durch das Änderungsvorhaben nicht zu erwarten. Die Mengen und die Zusammensetzung der wassergefährdenden Stoffe und des Abwassers bleiben unverändert. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im gesamten Anlagenkomplex des Heizkraftwerkes erfolgt weiterhin unter Berücksichtigung der wasserrechtlichen Anforderungen.
- Relevante Wirkfaktoren auf das *Klima* werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen, da es durch das Vorhaben zu keiner Erhöhung der bisherigen Emissionen des Heizkraftwerkes kommen wird. Auch sind mit dem Vorhaben keine großflächigen Bodenversiegelungen (> 1 ha) am Anlagenstandort verbunden.
- Aufgrund des industriellen Anlagenumfeldes und der kompakten und platzsparenden Anordnung des externen Überhitzers in die bestehenden Ausrüstungen des Heizkraftwerkes sind erheblich nachteilige Auswirkungen auf das *Landschaftsbild* nicht zu erwarten.
- Da mit der Umsetzung des Vorhabens keine Tiefbauarbeiten und zusätzliche Flächenversiegelungen verbunden sein werden, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf *Kultur- und Sachgüter* nicht zu erwarten.
- Von erheblichen *Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern* im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den

Vorgaben des § 9 i.V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 27 a und b des Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG) i. v. m § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissions-  
schutzgesetzes (BImSchG) und den Maßgaben der  
Verordnung über das Genehmigungsverfahren  
(9. BImSchV) über die Entscheidung zum Antrag der  
Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur  
wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung  
von Biomethan in 06780 Zörbig,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Auf Antrag der Verbio Zörbig GmbH in 06780 Zörbig wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

**Anlage zur Herstellung von Biomethan mit einem  
Durchsatz von 2.700 t/d nicht gefährlicher Abfälle und  
mit einer Kapazität zur Herstellung von Biomethan  
von 9.123 kg/h**

**hier: Errichtung und Betrieb eines Lagers für verflüssigtes LNG mit einer Kapazität von 400 t und Erhöhung der Kapazität zur Herstellung von Biomethan auf 14.000 kg/h**

(Anlage nach 1.16, 8.6.2.1, 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

Auf dem Grundstück in **06780 Zörbig**,

Gemarkung: **Zörbig**,  
Flur: **6**,  
Flurstücke: **838, 839 und 840**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid, einschließlich der Begründung, liegt in der Zeit vom

**19.06.2024 bis einschließlich 02.07.2024**

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadt Zörbig**  
FB Bau- und Gebäudemanagement  
Zimmer 16  
Lange Straße 34  
06780 Zörbig

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zur Terminvereinbarung nutzen sie bitte die Telefonnummern 034956-60213 und 60201.

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. bis Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich wird der Genehmigungsbescheid digital ab dem 19.06.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lwa.sachsen-anhalt.de/das-lwa/landwirtschaft-umwelt/immissionsschutz-chemikaliensicherheit-gentechnik-umweltvertraeglichkeitspruefung/bekanntmachungen>

zugänglich gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes i. V. m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung  
über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum  
Antrag der energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG  
in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung  
nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in  
39448 Börde-Hakel / OT Hakeborn,  
Landkreis Salzlandkreis**

Die energielenker BGA Drei GmbH & Co. KG (Am Mittelhafen 10, 48155 Münster) beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

**Biogasanlage;**

**hier: Austausch der Tragluftdächer durch Doppelmembrantragluftdächer und Erhöhung der Lagerkapazität auf 9.644 kg Biogas**

(Anlage nach Nr. 1.2.2.2 (V), 8.6.3.2 (V) und 9.1.1.2 (V) des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

auf den Grundstücken in **39448 Börde-Hakel / OT Hakeborn**

Gemarkung: **Hakeborn,**  
Flur: **8,**  
Flurstücke: **258, 169, 168, 217/167, 216/167.**

Gemäß § 19 Abs. 4 BImSchG ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024**

an folgenden Orten in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Verbandsgemeinde Egelner Mulde**  
Rathaus  
Markt 18  
39435 Egeln

Mo. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Fr. 09:00 bis 12:00 Uhr

**2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**  
Raum A 123  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. – Do. 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum von **26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024** auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaurf.de/BGAHakebornAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom

**26.06.2024 bis einschließlich 08.08.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des BImSchG nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutz-  
gesetzes und den Maßgaben der Verordnung über  
das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum  
Antrag der CE Biobased Chemicals GmbH in 06729  
Elsteraue auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur  
Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur  
Herstellung von erneuerbaren Ethylacetat und  
Wasserstoff in 06729 Elsteraue,  
Landkreis Burgenlandkreis**

Die CE Biobased Chemicals GmbH in der Hauptstraße 30, 06729 Elsteraue beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

**Anlage zur Herstellung von erneuerbaren Ethylacetat  
und Wasserstoff mit einer Leistung von 60.000 t/a  
Ethylacetat sowie 2.500 t/a Wasserstoff**

(Anlage nach den Nrn. 4.1.2, 4.1.12, 9.2.2, 9.3.2, 1.2.1, 1.2.3.1, 1.2.4, 8.1.1.3, 8.12.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06729 Elsteraue**,

Gemarkung: **Tröglitz, Göbitz,**  
Flur: **1, 7,**  
Flurstück: **479, 163.**

Das Vorhaben wurde am **15.03.2024** bekannt gemacht. Gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Genehmigungsbehörde in Ausübung

pflichtgemäßen Ermessens entschieden hat, dass der Erörterungstermin **nicht** stattfindet.

-----

**Öffentliche Bekanntgabe des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur  
Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. mit § 7 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) im  
Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag  
der Danpower GmbH in 14467 Potsdam auf Erteilung  
einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissi-  
onsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der  
Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas  
sowie die Lagerung von Gärresten und entzündbaren  
Gasen in 06749 Bitterfeld, Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Danpower GmbH in 14467 Potsdam beantragte mit Schreiben vom 31.07.2023 (Posteingang 04.08.2023) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung einer

**Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas  
sowie von Gärresten und entzündbaren Gasen;  
Erhöhung der Lagerkapazität von Biogas auf ca.  
26,037 Tonnen sowie Tausch der Gasspeicher und  
der Rührwerke der Fermenter 1-3**

in **06749 Bitterfeld**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **12,**  
Flurstücke: **407, 437, 320.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 i. V. mit 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung: Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, sind nicht zu erwarten.

Durch die neuen Gasspeicher werden keine neuen Emissionsquellen errichtet oder betrieben und vorhandene Emissionsquellen nicht geändert. Die bestehenden Stoffströme im In- und Output der Anlage sowie die Fahrfrequenzen bleiben unverändert.

Die Anlagen der gegenständigen Biogasanlage gehören mit der geplanten Änderung zur oberen Klasse und unterliegen den Pflichten der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist für den Standort vorhanden. Ein interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan liegt vor. Für die Biogasanlage ergeben sich hinsichtlich des Arbeitsschutzes keine Änderungen. Es werden alle erforderlichen Vorkehrungen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes getroffen (Löschwasserversorgung, Feuerwehrübersichtsplan, Feuerwehrzufahrt etc.).

Eine Verschlechterung der Lärmsituation im Vergleich zum Ist-Zustand ist nicht zu erwarten. Auf Grund der erheblichen Distanz zu den Wohnnutzungen und dem Ergebnis

des Schallgutachtens sind nachteilige Auswirkungen durch Schall nicht zu erwarten. Die nächstgelegenen reinen Wohnnutzungen befinden sich Richtung Osten hinter der Umwallung in einem Abstand von mindestens 200 m. Die Fermenter sind in Richtung Norden durch die vorhandenen Gebäude des Nachbarbetriebs abgeschirmt. In Richtung Osten wird die Biogasanlage durch die vorhandene Wallanlage abgeschirmt. Die lärmrelevanten Aggregate der neuen Gasspeicher in Form der Stützluftgebläse und die neue Rührwerkstechnik in den Behältern werden nach dem Stand der Technik ausgeführt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Die Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den neuen Gasspeicherflächen erfolgt über eine ungezielte Versickerung im Randbereich. Die Flächengröße ändert sich nicht. Hinsichtlich der Behälter ergeben sich gegenüber dem Bestand keine Änderungen. Es werden keine neuen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen errichtet.

Mit dem Vorhaben sind keine zusätzlichen Flächenversiegelungen und Luftschadstoffemissionen verbunden, so dass hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten sind. Das Umfeld kann als industriell geprägte Fläche charakterisiert werden. Mit der Umsetzung der geplanten Änderungsabsichten sind keine zusätzlichen Störfwirkungen verbunden, welche sich auf das betroffene Schutzgut am Standort auswirken können.

Relevante Wirkfaktoren auf das Klima werden durch den Tausch der Gasspeicher mit gleichzeitiger Erhöhung des Gasspeichervolumens nicht hervorgerufen, da das Vorhaben keine erheblichen Emissionen hervorrufen wird und mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen verbunden sind.

Der betroffene Landschaftsraum, welcher durch das vorhandene Gewerbegebiet bereits geprägt ist, besitzt aufgrund dieser Vorbelastung gegenüber den mit der Anlagenänderung verbundenen Wirkungen eine relativ geringe Empfindlichkeit.

Durch die Änderungen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und Sachgüter verbunden.

Von erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im Rahmen des Vorhabens ist nicht auszugehen. Die durch das Vorhaben beeinflussten Wirkungspfade innerhalb der einzelnen betrachteten Schutzgüter ergaben keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben der § 9 i. V. mit § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung des Referates  
Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß  
§ 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. mit § 27b VwVfG und den  
Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Danpower  
GmbH in 14467 Potsdam auf Erteilung einer  
Genehmigung nach § 16 i. V. mit § 8a des  
Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen  
Änderung einer Biogasanlage in 06749 Bitterfeld,  
Landkreis Anhalt-Bitterfeld**

Die Danpower GmbH in 14467 Potsdam beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 i. V. mit § 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

**Biogasanlage;**

**hier: Tausch der Gasspeicher und Rührwerkstechnik für die Fermenter 1-3,  
Erhöhung des Gasspeichervolumens auf 26,632  
Tonnen**

(Anlage gemäß Nr. 1.15, Nr. 1.16, Nr. 9.1.1.2, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **06749 Bitterfeld,**

Gemarkung: **Bitterfeld,**  
Flur: **12,**  
Flurstück(e): **407, 437, 320.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für den Tausch der Gasspeicher und der Rührwerkstechnik gestellt.

Gemäß § 19 Abs. 4 ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2024 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom

**26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024**

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

**1. Stadtverwaltung der Stadt Bitterfeld-Wolfen**  
Auslegungsorte:

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Wolfen  
Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen  
Zimmer 201

Verwaltungssitz im Ortsteil Stadt Bitterfeld  
Markt 7, 06749 Bitterfeld-Wolfen  
Zimmer 311

Öffnungszeiten:

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

## 2. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Raum A 123  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum vom 26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsauri.de/BGABitterfeldAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**26.06.2024 bis einschließlich 08.08.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 27b des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zum Antrag der GLACONCHEMIE GmbH in 06217 Merseburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb**

## einer Energie- und Verwertungsanlage (EVA2) in 06217 Merseburg, Saalekreis

Die **GLACONCHEMIE GmbH** in 06217 Merseburg, Beunauer Straße 4, beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer

### Energie- und Verwertungsanlage (EVA2) mit einer Durchsatzkapazität von 122 Tonnen gefährlichen Abfällen je Tag

(Anlage nach Nr. 8.1.1.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie))

auf dem Grundstück in **06217 Merseburg,**

Gemarkung: **Merseburg,**  
Flur: **9,**  
Flurstücke: **96, 97, 103, 2201, 2203, 2204, 2189.**

Des Weiteren wurde von der Antragstellerin gemäß § 8a BImSchG der Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Infrastruktur/Erdbau, Fundamente, Außenanlagen und Stahl- und Betonbaukörper von Brandschutzwänden und dem zentralem Treppenturm gestellt.

Die Anlage soll entsprechend dem Antrag im August 2025 in Betrieb genommen werden.

Unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

**26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024**

bei folgenden Behörden in Papierform aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Merseburg**  
Stadtentwicklungsamt  
Lauchstädter Straße 10  
06217 Merseburg

Mo. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Di. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr  
Mi. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Do. von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr  
Fr. von 08:00 bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erwünscht. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03461 445401** oder [stadtentwicklung@merseburg.de](mailto:stadtentwicklung@merseburg.de).

2. **Stadtverwaltung Leuna**  
Bauamt  
Außenstelle Gesundheitszentrum /  
Westflügel (Glasbau), 1. OG  
Rudolf-Breitscheid-Straße 18  
06237 Leuna

Mo. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Di. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mi. von 09:00 bis 12:00 Uhr  
Do. von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. von 09:00 bis 12:00 Uhr

Eine vorherige Terminvereinbarung ist erwünscht. Zur Terminvereinbarung nutzen Sie bitte die Telefonnummer **03461 24950-21** oder **s.hein@stadtleuna.de**.

**3. Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Raum A 123**  
Dessauer Str. 70,  
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do. von 08:00 bis 15:00 Uhr  
Fr. und vor  
gesetzlichen Feiertagen von 08:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich werden die Dokumente digital im Zeitraum vom 26.06.2024 bis einschließlich 25.07.2024 auf der Internetseite des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt unter folgender Adresse

<https://lsaur.de/GlaconChemieAuslegung>

zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom:

**26.06.2024 bis einschließlich 26.08.2024**

schriftlich bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) bzw. bei der Stelle, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen, oder elektronisch erhoben werden. Elektronische Einwendungen sind an [TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:TOEB.Antrag@lvwa.sachsen-anhalt.de) zu richten.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.09.2024** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10.00 Uhr**  
Ort der Erörterung: **cCe Kulturhaus Leuna  
Spergauer Straße 41a  
06237 Leuna**

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.

Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers

oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

-----  
**Allgemeinverfügung  
des Referats Gesundheitswesen, Pharmazie  
über die Gestattung gemäß § 79 Abs. 5 Arzneimittel-  
gesetz (AMG) zur Versorgung der Bevölkerung in  
Sachsen-Anhalt mit natriumperchlorathaltigen  
Arzneimitteln**

vom 06. Juni 2024

Auf Grundlage von § 79 Abs. 5 AMG in Verbindung mit der Bekanntmachung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) vom 07.02.2024 (BAnz AT 23.02.2024 B4) wird ein befristetes Abweichen von den Vorgaben des AMG wie folgt gestattet:

1. Das Landesverwaltungsamt (LVwA) als zuständige Behörde für den Vollzug des AMG in Sachsen-Anhalt gestattet den Inhabern einer Erlaubnis nach  
– § 52a AMG (Arzneimittelgroßhandlungen),  
– §§ 1 und 16 Apothekengesetz (ApoG) (öffentliche Apotheken) und  
– § 14 ApoG (Krankenhausapotheken)

das Inverkehrbringen von natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln im Umfang der Bekanntmachung des BMG, welche abweichend von den Vorschriften des §§ 10 Abs. 1, 11 Abs. 1 und 21 Abs. 1 AMG nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet, nicht mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet und nicht im Geltungsbereich des AMG zugelassen sind.

2. Das Inverkehrbringen nach Nummer 1 darf nur erfolgen, wenn  
– für die Arzneimittel eine unter Bezugnahme auf die oben genannte Bekanntmachung des BMG erteilte Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt,  
– im Falle des Abweichens von den Vorgaben nach §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 AMG dem Endverbraucher bei der Abgabe in der Apotheke eine Packungsbeilage oder ein entsprechendes Begleitdokument in deutscher Sprache ausgehändigt wird.
3. Diese Allgemeinverfügung kann ganz oder teilweise jederzeit widerrufen werden.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung durch das LVwA als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt (Ausgabe Juni 2024) und im

Internet auf den Seiten des LVvA unter <https://lwwa.sachsen-anhalt.de/das-lwwa/gesundheitswesen-pharmazie/bereich-pharmazie>. Sie kann im LVvA eingesehen werden.

- Die Gestattung erfolgt befristet bis zu der Bekanntmachung des BMG nach § 79 Abs. 5 AMG, dass der genannte Versorgungsmangel nicht mehr vorliegt. Maßgeblich ist das Veröffentlichungsdatum im Bundesanzeiger.

### **Hinweise**

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit § 79 Abs. 6 Satz 2 AMG.

### **Begründung**

#### **I.**

Mit der Bekanntmachung nach § 79 Abs. 5 AMG vom 07.02.2024 (BAnz AT 23.02.2024 B4) hat das BMG festgestellt, dass nach Mitteilung des BfArM in Deutschland ein Versorgungsmangel mit natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln besteht:

„Bei natriumperchlorathaltigen Arzneimitteln handelt es sich um Arzneimittel zur Vorbeugung oder Behandlung einer lebensbedrohlichen Erkrankung. Eine alternative gleichwertige Arzneimitteltherapie steht nicht zur Verfügung.“

Vor dem Hintergrund des festgestellten Versorgungsmangels wird mit dieser Gestattung ermöglicht, dass öffentliche Apotheken, Krankenhausapotheken und Großhändler natriumperchlorathaltige Arzneimittel in den Verkehr bringen, auch wenn diese in Deutschland nicht zugelassen bzw. nicht in deutscher Sprache gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Um die Patientensicherheit bei der Anwendung dieser Arzneimittel zu gewährleisten, ist eine Packungsbeilage oder ein Begleitdokument in deutscher Sprache erforderlich.

#### **II.**

Gemäß § 79 Abs. 5 AMG kann die zuständige Behörde im Einzelfall gestatten, dass Arzneimittel, die nicht zum Verkehr im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen oder registriert sind, befristet in Verkehr gebracht sowie abweichend von § 73 Abs. 1 AMG in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden. Es ist eine Feststellung des Bundesministeriums erforderlich, dass ein Versorgungsmangel der Bevölkerung mit Arzneimitteln, die zur Vorbeugung oder Behandlung lebensbedrohlicher Erkrankungen benötigt werden, vorliegt.

Das Landesverwaltungsamt ist die für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 ZustVO SOG).

Die erforderliche Feststellung des Bundesministeriums für Gesundheit nach § 79 Abs. 5 Satz 5 AMG liegt vor. Die hier vorgenommene Gestattung wird durch diese Feststellung ermöglicht. Diese ist im vorgenommenen Umfang eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme, einem Versorgungsnotstand zu begegnen. Die durch die Gestattung ermöglichte bessere Versorgungslage mit in einem anderen europäischen oder dem europäischen Wirtschaftsraum zugehörigen Land rechtmäßig in Verkehr befindlichen Arzneimitteln überwiegt damit den Umstand, dass die natriumperchlorathaltigen Arzneimittel

in Deutschland nicht zugelassen, nicht entsprechend gekennzeichnet oder mit einer Packungsbeilage in deutscher Sprache ausgestattet sind.

Grundlage für die unter Nummer 2 bis 5 festgesetzten Nebenbestimmungen ist § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt i. V. m. § 36 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz. Entsprechend § 79 Abs. 6 AMG sind die Maßnahmen auf das erforderliche Maß zu begrenzen und müssen angemessen sein, den durch den Versorgungsmangel hervorgerufenen Gesundheitsgefahren zu begegnen.

Die Begrenzung auf das Inverkehrbringen von Arzneimitteln, für die eine Gestattung einer zuständigen Behörde vorliegt, ist notwendig, um die Versorgung durch ein hinsichtlich seiner Sicherheit bereits beurteiltes Arzneimittel zu gewährleisten. Die Aushändigung einer Packungsbeilage oder eines Begleitdokuments in deutscher Sprache ist erforderlich, um die Patientensicherheit zu stärken. Angaben zur abgebenden Apotheke sind in diesem Begleitdokument aufzunehmen, um eine Rücksprache zu ermöglichen.

Die Gestattung endet in jedem Fall mit dem Zeitpunkt, an dem das BMG bekannt gibt, dass ein Versorgungsmangel im Sinne des § 79 Abs. 5 Satz 1 AMG nicht mehr vorliegt. Die auflösende Bedingung begründet sich darin, dass die Grundlage für die Allgemeinverfügung nur so lange gegeben ist, wie ein vom BMG festgestellter und im Bundesanzeiger bekannt gegebener Versorgungsmangel vorliegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale),
- Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt ist das Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale), örtlich zuständig.



Landesverwaltungsamt  
Im Auftrag  
Friedrich Ruthenberg  
Referatsleiter

### **D. Sonstige Dienststellen**

#### **Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund § 16 (1) GKG LSA i.V. m. § 102 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hat der Zweckverband die folgende, von der Versammlung in der Sitzung am 17.04.2024 beschlossene Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Erträge auf	471.700,00 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	552.800,00 €
2. im Finanzplan mit dem	
a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	433.600,00 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	536.800,00 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.000,00 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditemächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Zweckverband finanziert sich aus Zuschüssen und Einnahmen und soweit erforderlich aus Umlagemitteln der Landkreise Börde und Altmarkkreis Salzwedel sowie der Stiftung WWF Deutschland. Der Gesamtbetrag der Umlage wird auf 35.000,00 € festgesetzt und durch die Verbandsmitglieder wie folgt finanziert:

WWF Deutschland	5.000,00 €
Landkreis Börde	15.000,00 €
Altmarkkreis Salzwedel	15.000,00 €

Calvörde, d. 15.05.2024

  
Verbandsgeschäftsführer



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

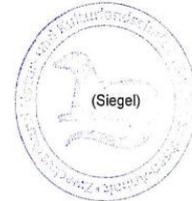
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 (2) Satz 1 des KVG LSA zur Einsichtnahme vom Tage der Bekanntgabe 7 Werktagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle

des Zweckverbandes in der Haldensleber Straße 21, 39359 Calvörde aus.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 146 (2) des KVG LSA hat das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung am 14.05.2024 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-1011/01710-Dröml-HS24 bestätigt.

Calvörde, d. 15.05.2024

  
Verbandsgeschäftsführer



**Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt über die Satzung über die Entschädigung der für den Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt ehrenamtlich Tätigen**

**(Entschädigungssatzung)**

Auf Grundlage des § 16 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 15.05.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt gültigen Fassung, § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zuletzt gültigen Fassung sowie der Verordnung über die Entschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit in den Kommunen vom 29. Mai 2019 (GVBl. LSA, S. 116) in der zuletzt gültigen Fassung hat die Versammlung des Zweckverbandes Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt gemäß § 13 der Satzung des Zweckverbandes vom 19. Januar 2018, zuletzt geändert durch die 1. Satzungsänderung vom 22.09.2020 in ihrer Sitzung am 17. April 2024 folgende Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Entschädigung**

- (1) Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird den Mitgliedern der Versammlung, dem Vorsitzenden der Versammlung und den Mitgliedern des beratenden Ausschusses sowie ihren jeweiligen Stellvertretern Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 gewährt.
- (2) Als Entschädigung werden gewährt:
  - a) das Sitzungsgeld,
  - b) die zusätzliche Aufwandsentschädigung sowie
  - c) der Verdienstausschlag.
- (3) Es werden außerdem Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung gewährt.

- (4) Erleidet ein ehrenamtliches Mitglied einer Vertretung oder eines Ausschusses einen Dienstunfall, hat es dieselben Rechte wie ein Ehrenbeamter.

## **§ 2 Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien ein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt für Vertreter der Mitglieder 30,00 € je Sitzung sowie für berufene Bürger 17,00 € je Sitzung.
- (3) Für Angehörige der Verwaltung der beteiligten Landkreise wird Sitzungsgeld nur gewährt, soweit sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflicht erfüllen.

## **§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**

Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird eine pauschale zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt 40,00 € monatlich.

## **§ 4 Verdienstaufschlag**

- (1) Erwerbstätigen wird auf schriftlichen Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit nachweislich entgangene Arbeitsverdienst ersetzt.
- (2) Der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. An Stelle eines Ersatzes kann privaten Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt unmittelbar erstattet werden.
- (3) Selbständigen wird auf schriftlichen Antrag der durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandene und glaubhaft gemachte Verdienstaufschlag ersetzt.
- (4) Selbständigen und Erwerbstätigen, die die Höhe des Verdienstaufschlags nicht nachweisen oder glaubhaft machen können, wird auf schriftlichen Antrag Verdienstaufschlag in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt (Verdienstaufschlagpauschale). Die Höhe der Verdienstaufschlagpauschale beträgt 15,00 € je angefangener Stunde ehrenamtlicher Tätigkeit.
- (5) Personen, die keinen Verdienst haben, wird auf schriftlichen Antrag als Ausgleich des durch die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Zeitaufwands ein pauschaler Stundensatz in Höhe von 10,00 € gewährt.

## **§ 5 Regelungen über die Gewährung von Entschädigungen**

- (1) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung wird die Aufwandsentschädigung nach § 3 nur gewährt, wenn er im Falle der Abwesenheit des Vorsitzenden der Verbandsversammlung für diesen als gewählter Stellvertreter die Aufgaben im Zweckverband wahrnimmt. Die Abwesenheit muss mindestens drei Monate betragen.

- (2) Dem stellvertretenden Verbandsvertreter wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn er im Falle der Abwesenheit des Mitglieds der Verbandsversammlung, für das er als Stellvertreter benannt worden ist, stimmberechtigt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilnimmt. Gleiches gilt für die Teilnahme an den Sitzungen des beratenden Ausschusses, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung als Mitglied des beratenden Ausschusses gewählt wurde.
- (3) Die Gewährung von Entschädigungen nach § 3 erfolgt ohne gesonderten Antrag. Die Gewährung von Entschädigungen nach den §§ 4 und 5 erfolgt auf schriftlichen Antrag. Als Antrag auf Gewährung einer Entschädigung nach § 2 gilt die Eintragung und handschriftliche Unterzeichnung auf der Anwesenheitsliste zur Sitzung.
- (4) Die Zahlung von Entschädigungen gemäß § 1 Buchstaben a und c erfolgt innerhalb von 30 Tagen nach der Entstehung des Anspruches. Die Zahlung der Entschädigung nach Buchstabe b erfolgt zum 1. des Anspruchsmonats.
- (5) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf Gewährung einer Aufwandsentschädigung während eines Kalendermonats, wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.
- (7) Sitzungsgeld wird einem Anspruchsberechtigten nur gewährt, wenn die Dauer seiner Teilnahme an der Sitzung mindestens ein Drittel der Dauer der Sitzung beträgt.
- (8) Mitgliedern der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses, die Mitarbeiter der Verwaltungen der beteiligten Mitglieder sind, werden Entschädigungen nur gewährt, soweit sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit nicht im Rahmen ihrer Dienstpflichten erfüllen.

## **§ 6 Wegstreckenentschädigung und Reisekostenvergütung**

- (1) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses werden die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück ersetzt (Wegstreckenentschädigung). Das Gleiche gilt für Fahrten im Zuständigkeitsbereich der Vertretung, soweit diese in der Ausübung des Mandats begründet sind und mit Zustimmung des Vorsitzenden der Vertretung oder des Ausschusses erfolgen.
- (2) Die Höhe der Wegstreckenentschädigung richtet sich nach den entsprechenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Für Fahrten des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung und des Ausschusses in Ausübung ihrer Funktion wird in der Regel ein erhebliches dienstliches Interesse angenommen. Das erhebliche dienstliche Interesse besteht insbesondere bei

der Teilnahme an Sitzungen der Verbandsgremien. Ansonsten ist das erhebliche dienstliche Interesse vor Antritt der Dienstreise festzustellen.

- (3) Die Reisekostenvergütung erfolgt nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften.
- (4) Die Ansprüche auf Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind nicht übertragbar; auf sie kann nicht verzichtet werden.
- (5) Mitglieder der Verbandsversammlung und des beratenden Ausschusses, die Angehörige der Verwaltungen der Mitglieder sind, bekommen ihre Fahrt- und Reisekosten vom jeweiligen Arbeitgeber erstattet, soweit sie ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen ihrer Dienstpflichten erfüllen.

### § 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Naturschutzprojekt Drömling/Sachsen-Anhalt“ vom 01.06.2017 außer Kraft.

Calvörde, den 17. April 2024

Zweckverband Natur- und Kulturlandschaft Drömling/Sachsen-Anhalt



Barth  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung



Kausche  
Verbandsgeschäftsführer

### Öffentliche Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle über die Einladung zur 2. Sitzung 2024 der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

**Tagungsort:** Landratsamt des Burgenlandkreises  
Schönburger Straße 41  
06618 Naumburg  
Haus 2, Großer Kreistagssaal

**Termin:** Donnerstag, den 27. Juni 2024  
15.00 Uhr

*In der 1. Regionalversammlung am 04.06.2024 konnte eine Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte 6, 7, 9, 11 und 12 wegen fehlender Beschlussfähigkeit nicht erfolgen. Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte wurde daraufhin zurückgestellt. Die genannten Tagesordnungspunkte werden unter derselben Nummerierung erneut zur 2. Regionalversammlung am 27.06.2024 verhandelt und zur Abstimmung gestellt.*

*Es wird gem. § 7 Abs. 4 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle i. V. m. § 11 Abs. 5 S. 3 GKG-LSA i. V. m. § 55 Abs. 2 KVG LSA darauf hingewiesen, dass die Regionalversammlung bei der Verhandlung über die oben genannten Tagesordnungspunkte ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sein wird.*

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit
- TOP 2** Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- TOP 3** Einwohnerfragestunde
- TOP 4** Feststellen der Niederschrift vom 28.11.2023
- TOP 5** Informationen des Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle
- TOP 6** Beschlussfassung: Änderung der Entschädigungssatzung
- TOP 7** Beschlussfassung: Stellungnahme der RPG Halle zum 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt
- TOP 8** Sachstand zum Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Amsdorf
- TOP 9** Beschlussfassung gemäß § 7 ROG: Gesamtfortschreibung des Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramms für den Planungsraum Profen 2025
- TOP 10** Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle
- TOP 11** Beschlussfassung: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle - 1. Änderung der Konzeption mit Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung
- TOP 12** Beschlussfassung: Neuaufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien in der Planungsregion Halle - Durchführung des Scopingverfahrens
- TOP 13** Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045: Vorhabenübersicht Start- und Zubaunetz in der Planungsregion Halle
- TOP 14** Anfragen der Vertreter der Regionalversammlung an den Vorsitzenden
- TOP 15** Schließung der Sitzung

#### Hinweise:

- Eine Anmeldung für die Teilnahme ist unerlässlich.
- Für Vertreter:Innen erfolgt die Anmeldung über das Sitzungsportal.
- Für Gäste wird die Anmeldung per E-Mail an [info@planungsgemeinschaft-halle.de](mailto:info@planungsgemeinschaft-halle.de) erbeten.

Mit freundlichen Grüßen  
Götz Ulrich  
Vorsitzender  
Regionale Planungsgemeinschaft Halle

### Öffentliche Bekanntmachung der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung; Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom 24. Mai 2024 - Z/2332-31031/01/2024

#### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Einführungstraßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) i. V. m. der Verordnung zur

Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen des Ortsteils Klein Oschersleben der Stadt Oschersleben im Landkreis Börde werden im Zuge der Landesstraße L 66 in Richtung Hadmersleben bei Netzknoten 4033 026, Station 0.868 und in Richtung Flotts Höhe bei Netzknoten 4033 026, Station 1.634 neu festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 2036, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
24. Mai 2024 - Z/2332-31021/02/2024**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.6.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenze des Ortsteils Irlxleben der Einheitsgemeinde Hohe Börde im Landkreis Börde wird im Zuge der Bundesstraße B 1 in Richtung Eichenbarleben bei Netzknoten 3834 024, Station 1.477 und in Richtung Magdeburg bei Netzknoten 3834 022, Station 0.777 neu festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 2036, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

-----

**Öffentliche Bekanntmachung  
der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt über  
eine Ortsdurchfahrtsfestsetzung;  
Verfügung der Landesstraßenbaubehörde vom  
24. Mai 2024 - Z/2332-31031/03/2024**

### 1. Ortsdurchfahrtsfestsetzung

Gemäß § 5 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Einführung straßen- und verkehrsrechtlicher Vorschriften vom 6. Juli 1993 (GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178) i. V. m. der Verordnung zur Durchführung straßenrechtlicher Vorschriften für das Land Sachsen-Anhalt (StrVO LSA) vom 18.3.1994 (GVBl. LSA S. 439), geändert durch Verordnung vom 23.03.2012 (GVBl. LSA S. 122) ergeht folgende Ortsdurchfahrtsfestsetzung:

Die Ortsdurchfahrtsgrenzen des Ortsteils Klein Oschersleben der Stadt Oschersleben im Landkreis Börde werden im Zuge der Landesstraße L 76 in Richtung Groß Germersleben bei Netzknoten 4034 095, Station 5.021 und in Richtung Knotenpunkt L 66 / L 76 bei Netzknoten 4034 095, Station 6.175 neu festgesetzt.

## 2. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Diese Verfügung und ihre Begründung können während der Dienstzeiten in der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Zentrale, Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg, Zimmer 2036, eingesehen werden.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

**Anlage**  
**zum Amtsblatt Nr. 6/2024**  
**18. Juni 2024**

1. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg
  
2. Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin

# Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover,

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleiufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der  
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt  
**(DRF)**

sowie

der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg  
**(KVSA)**

**(gemeinsam: Leistungserbringer)**

## **Präambel**

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 05. September 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg gGmbH, Birkenallee 34, 39130 Magdeburg.

## **§ 1**

### **Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung**

- (1) Der Leistungserbringer DRF erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von dem Leistungserbringer nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Leistungserbringer nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und die diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialleistungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätze, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

## § 2 Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 31.08.2023 beträgt:

**101,34 EUR/Flugminute**

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.09. bis 31.12.2023 beträgt:

**116,77 EUR/Flugminute.**

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 verständigt:

2.628.140,61 EUR	DRF Luftrettung
390.139,09 EUR	KVSA <sup>1</sup>
3.018.279,70 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2022 beträgt -201.359,54 EUR und wird in der Berechnung der Benutzungsentgelte berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2023
abrechenbare Flugminuten:	30.000**

\*\*Beinhaltet für den Hubschraubertypen H 135:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
- die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System

- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarztkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke.
- (7) Mit dem Abheben des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Abheben des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Standort Landeshauptstadt Magdeburg/Städtisches Klinikum Magdeburg erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die berechenbare Flugzeit im Augenblick des Abhebens am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die berechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

<sup>1</sup> Bei den Plankosten 2023 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

### **§ 3 Kosten- und Erlösermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 16. Juni 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten nach § 2 Abs. 1 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2022 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF erstellt je Versicherten und Kalendertag – auch bei meh-

renen Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigelegt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die DRF fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

## **§ 5**

### **Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken**

- (1) Die DRF legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatz-statistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

## **§ 6**

### **Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 1 Notarzt am Hangar für die DRF zu den entsprechenden Vorhaltezeiten des Hubschraubers – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht des Leistungserbringers; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2023 in Höhe von 32.511,59 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

**IBAN:** DE50 3006 0601 1003 1050 67  
**BIC:** DAAEDEDXXX  
**Kreditinstitut:** Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.
- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF

weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.

- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF. Die KVSA weist der DRF und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

## **§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2022 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte**

**Leistungserbringer:**

DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Filderstadt, 18/10/2023

Magdeburg, 28.11.23

ppa.   
DRF Luftrettung gemeinnützige AG  
ppa. Tanja Sommer  
Leiterin Governance,  
Risk, Compliance

  
Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

ppa. Andreas Kneer  
Leiter Zentrale Dienste  
Finanzen, IT, Liegenschaften

**Kostenträger:**

Magdeburg,  
AOK Sachsen-Anhalt  
UE Gesundheit und Medizin  
12. Okt. 2023  
Lüneburger Str. 4 • 39106 Magdeburg  
AOK Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 17. JAN. 2024

IKK gesund plus

BKK LANDESVERBAND MITTEL  
Hannover, 11. März 2024  
Olvenstedter Chaussee 126 • 39120 Magdeburg  
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 14

Cottbus, 18. März 2024

BKK Landesverband Mitte

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 23.04.2024

Magdeburg, 8. Jan. 2024  
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)  
Landesvertretung Sachsen-Anhalt

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirtschaft-  
liche Krankenkasse (SVLFG)

Schleiufer 12 • 39104 Magdeburg  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-  
Anhalt

Hannover, 28. März 2024

DGUV, Landesverband Nordwest

**Anlage 1**  
**Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern in der Luftrettung am Standort Magdeburg für den DTA**

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.01.2023 bis 31.08.2023
600856323					
			9 1 50 03	101,34	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	101,34	<b>Primärflüge</b> Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	101,34	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	101,34	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

Leistungs- erbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungs- positions- nummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14951			01.09.2023 bis 31.12.2023
600856323					
			9 1 50 03	116,77	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
			8 0 50 40	116,77	<b>Primärflüge</b> Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	116,77	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	116,77	Notarztzubringen/erfolglose Reanimation des Versicherten

## Anlage 2

### Kostenaufstellung Station Magdeburg Christoph 36 DRF Luftrettung

Hubschraubermuster: H135 (seit 2018)

Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte	Istkosten 2021	HR 2022	Plankosten 2023
reine Flugzeit			
abrechenbare Flugstunden	462:01	478:11	500:00
abrechenbare Flugminuten	27.721	28.691	30.000
Anzahl der Einsätze			
<b>1. Personalkosten</b>			
<b>a) Einsatzpersonal</b>			
Piloten/innen	318.000 €	325.770 €	337.080 €
Rettungsassistenten/innen	205.300 €	210.453 €	196.388 €
<b>b) Leitung Verwaltung usw.</b>			
Betriebsleitung	62.543 €	63.975 €	65.894 €
Verwaltungspersonal	51.265 €	52.439 €	54.012 €
Sonstiges Personal	15.380 €	15.732 €	16.204 €
Aus- und Fortbildungskosten	14.847 €	15.000 €	18.000 €
Sonstige Personalkosten	31.347 €	33.000 €	35.000 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>698.682 €</b>	<b>716.369 €</b>	<b>722.579 €</b>
<b>2. Hubschrauberkosten</b>			
Kraftstoffe	135.833 €	254.394 €	231.000 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	617.254 €	658.019 €	722.442 €
Steuern/Versicherungen	66.645 €	68.171 €	74.988 €
Leasing/Leihgebühren			
Allg. Hubschrauberkosten	1.795 €	3.000 €	3.500 €
Sonstige Kosten	1.126 €	2.000 €	2.000 €
<b>Summe Hubschrauberkosten</b>	<b>822.652 €</b>	<b>985.583 €</b>	<b>1.033.930 €</b>
<b>3. Gebäudeabhängige Sachkosten</b>			
Miete			
Betriebskosten	11.372 €	12.000 €	15.000 €
Sachversicherungen	4.614 €	4.720 €	4.861 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	93.849 €	107.000 €	20.000 €
Reinigungskosten	10.519 €	11.000 €	12.000 €
Sonstige Kosten	3.025 €	3.500 €	3.500 €
<b>Summe Gebäudeabhängige Sachkosten</b>	<b>123.378 €</b>	<b>138.220 €</b>	<b>55.361 €</b>
<b>4. Sonstige Sachkosten</b>			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung RD-Ausstattung	8.993 €	8.500 €	8.500 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial und Medikamente	23.561 €	26.000 €	27.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	6.411 €	5.000 €	8.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	1.049 €	2.000 €	1.500 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	9.788 €	18.000 €	18.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	4.659 €	5.000 €	7.000 €
Betriebliche Versicherungen	15.127 €	14.500 €	15.000 €
Flugsicherungsgebühren	4.800 €	4.910 €	5.057 €
<b>Summe Sonstige Kosten</b>	<b>74.387 €</b>	<b>83.910 €</b>	<b>90.057 €</b>

# Anlage 3 - Kosten- und Erlösberechnung zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

**Luftrettung**  
Kosten- und Erlösberechnung  
Station: Magdeburg  
Stand: 04.10.2023

	Ist 2021	Plan 2022	HR 2022	Ist 2022	Plan 2023
Flugminuten	27.721	30.000	30.000		30000
FM-Preis	84,48 € 139,26 €	101,34 €	101,34 €		101,34 € 116,77 €
Kosten DRF	2.445.163,69 €	2.541.098,49 €	2.660.295,42 €		2.628.140,61 €
Kosten KVSA	372.647,66 €**	383.822,18 €**	384.461,69 €*		390.139,09 €**
Kosten gesamt	2.817.811,34 €	2.924.920,67 €	3.044.757,11 €		3.018.279,70 €
Erlöse	3.096.245,46 €	3.040.200,00 €	3.040.200,00 €		3.219.589,18 €
Ergebnis	278.434,12 €	115.279,33 €	-4.557,11 €		201.309,48 €
Ausgleich aus Vorjahren					
Über-/Unterdeckung VJ	-475.236,54 €	-115.183,01 €	-196.802,43 €		-201.359,54 €
Ergebnis 31.12.	-196.802,43 €	96,33 €	-201.359,54 €		-50,06 €

\*hierbei handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Istkosten 2022 der KVSA

\*\*hierbei handelt es sich jeweils um die eingereichten, unverhandelten Kosten der KVSA

**Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der  
Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin**

zwischen

der AOK Sachsen-Anhalt,  
Lüneburger Straße 4,  
39106 Magdeburg,

der IKK gesund plus,  
Umfassungsstraße 85,  
39124 Magdeburg,

dem BKK Landesverband Mitte,  
Eintrachtweg 19,  
30173 Hannover

der KNAPPSCHAFT,  
August-Bebel-Straße 85,  
03046 Cottbus,

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,  
als Landwirtschaftliche Krankenkasse (SVLFG),  
Weißensteinstraße 70-72,  
34131 Kassel,

den Ersatzkassen  
Techniker Krankenkasse (TK)  
BARMER  
DAK-Gesundheit  
Kaufmännische Krankenkasse – KKH  
Handelskrankenkasse (hkk)  
HEK – Hanseatische Krankenkasse  
Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Sachsen-Anhalt,  
Schleifufer 12,  
39104 Magdeburg,

der DGUV, Landesverband Nordwest,  
Hildesheimer Str. 309,  
30519 Hannover

**(Kostenträger)**

und

der  
DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG,  
Rita-Maiburg-Straße 2,  
70794 Filderstadt  
**(DRF Luftrettung)**

sowie

der  
Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt,  
Doctor-Eisenbart-Ring 2,  
39120 Magdeburg  
**(KVSA)**

**(gemeinsam: Leistungserbringer)**

## **Präambel**

Grundlage dieser Vereinbarung nach dem Abschnitt 8 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.12.2012 (RettdG LSA) ist die der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige AG vom Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 26. Juli 2017 erteilte Genehmigung für die Durchführung der Luftrettung im Land Sachsen-Anhalt am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin.

### **§ 1**

#### **Grundsätze der Entgeltberechnung und -erhebung**

- (1) Leistungserbringer ist die DRF Stiftung Luftrettung gAG. Die DRF Luftrettung erhebt jeweils für alle Leistungen der Luftrettung ein Benutzungsentgelt von allen Nutzern des Rettungsdienstes entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 1 RettdG LSA.
- (2) Die Kostenträger sind nicht Nutzer des Rettungsdienstes. Sie erhalten von der DRF Luftrettung nach Abs. 1 eine Rechnung für Leistungen des Rettungsdienstes, die ein Versicherter (= Nutzer) in Anspruch genommen hat. Das Rechtsverhältnis zwischen der DRF Luftrettung nach Abs. 1 und einem Nutzer des Rettungsdienstes, für den kein Sozialversicherungsträger zuständig bzw. eintrittspflichtig ist, bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Leistungspflicht der Kostenträger bestimmt sich nach gesetzlichen Vorschriften (Sozialgesetzbuch V bzw. Sozialgesetzbuch VII und den diese ergänzenden Regelungen).
- (4) Nach Eingang bei einem nicht zuständigen Sozialversicherungsträger ist die Rechnung unverzüglich und soweit möglich unter Angabe des zuständigen Sozialleistungsträgers an den Absender zurückzugeben.
- (5) Alle Einsätze können nur auf vorherige ärztliche Verordnung durchgeführt werden, ausgenommen sind Notfalleinsätzen, hier muss diese ärztliche Verordnung nachgeholt werden.
- (6) Für Fehleinsätze können keine Entgelte erhoben werden. Einsätze, bei denen der Notarzt tätig geworden ist, gelten nicht als Fehleinsätze.

**§ 2**  
**Benutzungsentgelte**

- (1) Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.01. bis 30.06.2023 beträgt:

**88,83 EUR/Flugminute**

Das Benutzungsentgelt im Zeitraum vom 01.07. bis 31.12.2023 beträgt:

**97,93 EUR/Flugminute.**

- (2) Leistungserbringer und Kostenträger haben sich auf folgende Kostenkalkulation gemäß Anlage 2 für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 verständigt:

8.368.966,54 EUR	DRF Luftrettung
768.811,73 EUR	KVSA <sup>1</sup>
9.137.778,28 EUR	Gesamtkosten

- (3) Die voraussichtliche Unterdeckung zum 31.12.2022 beträgt -154.761,22 EUR und wurde in der Berechnung des Benutzungsentgeltes ab 01.07.2023 berücksichtigt.
- (4) Für die Berechnung der Benutzungsentgelte wird von folgenden entgeltfähigen Einsatzzahlen/-zeiten ausgegangen:

	2023
abrechenbare Flugminuten:	99.000**

\*\*Beinhaltet für die Hubschraubertypen H 135/H 145:

- die reine Flugzeit, d.h. Abheben/Aufsetzen des Hubschraubers
  - die reine Turbinenlaufzeit, d.h. Anstellen/Abstellen der Triebwerke gemäß Anzeige im System
- (5) Die Kalkulation der Benutzungsentgelte beruht auf der Kostenkalkulation in Abs. 2, der voraussichtlichen Unterdeckung in Abs. 3 sowie der in Abs. 4 genannten Einsatzzeiten. Die Kalkulation der Benutzungsentgelte schließt auch die Berücksichtigung der Notarzkosten ein.
- (6) Die Berechnung der Flugzeit beginnt mit dem Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Standort aus bis zur Landung am abgebenden Krankenhaus/Einsatzort und Abstellen der Triebwerke
- (7) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom abgebenden Krankenhaus/Einsatzort bis zur Landung am Zielkrankenhaus und Abstellen der Triebwerke wird die weitere Flugzeitberechnung vorgenommen.
- (8) Mit dem erneuten Starten der Triebwerke des Rettungshubschraubers vom Zielkrankenhaus bis zur Landung am Flugplatz Stadt Landsberg/OT Oppin und Abstellen der Triebwerke erfolgt die Fortsetzung der Berechnung der abrechenbaren Flugzeit.
- (9) Bei einem etwaigen Folgeauftrag während des Rückfluges beginnt die abrechenbare Flugzeit im Augenblick des Anstellens der Triebwerke am Zielkrankenhaus. Gleichzeitig endet die abrechenbare Flugzeit des eben durchgeführten Einsatzes.

<sup>1</sup> Bei den Plankosten 2023 der KVSA handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Kosten. Ein Verhandlungsergebnis wird erst nach Abschluss dieser Vereinbarung erzielt werden können. Ein möglicher Ausgleich erfolgt über die Istkosten.

### **§ 3 Kosten- und Erlösermittlung**

- (1) Grundlage für die Ermittlung der Kosten (außer den Kosten des Notarztes) bildet die Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung der Ausschreibung vom 09. Mai 2017 (Kostenkalkulation).
- (2) Erträge aus Versicherungsentschädigungen und Verkaufserlösen sind gesondert auszuweisen.
- (3) Die einvernehmlich entsprechend § 38 RettDG LSA festgestellten betriebswirtschaftlichen Kosten gemäß § 2 Abs. 2 sind Grundlage für die Entgeltvereinbarung.
- (4) Bei der Entgeltvereinbarung gelten insbesondere die in Abs. 5 bis 7 geregelten Grundsätze.
- (5) Kostenüberdeckungen (Gewinn/Überschuss) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenüberdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (6) Kostenunterdeckungen (Verlust/Fehlbetrag) eines Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres oder Kalkulationszeitraumes, die sich aus dem Abschluss des letzten Jahres ergeben, sind spätestens im nächsten Haushalts- oder Wirtschaftsjahr bzw. Kalkulationszeitraum bei der Kalkulation der Benutzungsentgelte zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Kostenunterdeckungen erfolgt, sofern keine Anschlussvereinbarung geschlossen wird, im Übrigen spätestens innerhalb von 3 Monaten ab Beendigung dieser Vereinbarung gemäß § 8 Abs. 1.
- (7) Die Grundlage für die Kalkulation der Benutzungsentgelte bilden das Rechnungsabschlussergebnis des von den Beteiligten anerkannten Abschlusses (grundsätzlich des Vorjahres) sowie die voraussichtliche Einsatz- und Kostenentwicklung.
- (8) Die dieser Vereinbarung zugrunde gelegte Höhe der Gesamtkosten für die Abrechnungsperiode 2021 hat keine präjudizierende Wirkung für die Verhandlungen zukünftiger Abrechnungsperioden.

### **§ 4 Abrechnung**

- (1) Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen gilt § 302 SGB V in Verbindung mit der Richtlinie der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 Abs. 2 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens mit „Sonstigen Leistungserbringern“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Abrechnung ist die Zuordnung eines Institutionskennzeichens (IK-Nr.) der RTH/ITH-Station mit der aktuellen Bankverbindung zwingend erforderlich. Sofern die Abrechnung über eine Abrechnungsstelle erfolgt, ist das IK des jeweiligen Leistungserbringers zum Zwecke der Zuordnung erforderlich.
- (3) Die Abrechnung erfolgt zeitnah, mindestens monatlich und mit einer Einzelabrechnung für jeden Versicherten. Die DRF Luftrettung erstellt je Versicherten und Kalendertag –

auch bei mehreren Einsätzen – nur eine Abrechnung mit entsprechender Differenzierung. Der Rechnung muss für jeden Einsatz die vollständig ausgefüllte ärztliche Verordnung (Muster 4) beigefügt werden.

- (4) Das Zahlungsziel beträgt vier Wochen nach Rechnungslegung beim Kostenträger. Gegenüber den Krankenkassen beginnt die Frist mit dem Eingangstag bei dem zuständigen Kostenträger oder einer von ihm benannten Abrechnungsstelle.
- (5) Die Kostenträger ziehen die von den Versicherten zu entrichtenden Eigenanteile ein. Die Leistungserbringer DRF Luftrettung fordert von den Versicherten keine Zuzahlungen bzw. nimmt diese nicht an.
- (6) Die Einzelheiten zur Abrechnung über den Datenträgeraustausch (DTA) sind in der **Anlage 1** enthalten.

## **§ 5**

### **Rechnungsabschlussunterlagen/Statistiken**

- (1) Die DRF Luftrettung legt den Kostenträgern bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Vorjahr die (vorläufigen) Rechnungsabschlussunterlagen in Form des (Gesamt-) Kosten- und Leistungsnachweises (KLN) sowie einen (Teil-) Kosten- und Leistungsnachweis bzgl. der Kosten der KVSA vor.
- (2) Die DRF Luftrettung übergibt quartalsweise den Kostenträgern eine monatsbezogene Einsatzstatistik einschließlich Flugminuten differenziert nach Primär- und Sekundärrettung.

## **§ 6**

### **Leistungen und Vergütung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt**

- (1) Die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt erbringt hinsichtlich der notärztlichen Versorgung folgende Leistungen (= erforderliches notärztliches Personal): 2 Notärzte am Hangar für den Leistungserbringer DRF Luftrettung zu den entsprechenden Vorhaltezeiten der Hubschrauber – gemäß der jeweils gültigen Beauftragung. Eine darüber hinausgehende Vorhaltung ist grundsätzlich nicht erforderlich und liegt nicht in der Pflicht der DRF Luftrettung; Anforderungen können diesbezüglich grundsätzlich nicht gestellt werden.
- (2) Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget nach folgender Maßgabe.

Die DRF Luftrettung überweist der KVSA das vereinbarte Jahresbudget durch die Zahlung eines Abschlags von je 1/12 jeweils zum 15. eines Monats, erstmals zum 15.01.2023 in Höhe von 64.067,64 EUR an die nachfolgende Kontoverbindung:

**IBAN: DE50 3006 0601 1003 1050 67**  
**BIC: DAAEDEDXXX**  
**Kreditinstitut: Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG**

- (3) Hinsichtlich unterjähriger Änderungen von Ist-Kosten der KVSA, insbesondere aufgrund Strukturänderungen in Krankenhäusern, Wegfall oder Kündigung der Opt-Out-Regelung oder maßgeblicher Steigerung von Einsatzzahlen soll Einvernehmen mit der DRF Luftrettung und den Kostenträgern hergestellt werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, für diesen Fall die monatlichen Abschläge an die KVSA anzupassen.

- (4) Die KVSA verpflichtet sich, sicherzustellen, dass die Notärzte für jeden Rettungseinsatz unter Notarztbeteiligung die notwendige ärztliche Verordnung (sog. Muster 4) grundsätzlich vollständig ausgefüllt ausstellen und diese zum Zwecke der Abrechnung an die DRF Luftrettung weiterreichen. Auf der ärztlichen Verordnung sollen insbesondere der Name, der Vorname sowie die Anschrift und, wenn bekannt, auch die Versichertennummer und das Geburtsdatum des Versicherten vermerkt werden. Ordnet der Notarzt einen qualifizierten Krankentransport an, ist dieser ebenfalls mit Muster 4 zu begründen. Die KVSA stellt sicher, dass nach jedem Notarzteinsatz das Notarztprotokoll ausgefüllt wird.
- (5) Nach Abschluss des jeweiligen Budgetzeitraumes erfolgt der Ausgleich der tatsächlich angefallenen, betriebswirtschaftlichen Kosten der KVSA (Ist-Kosten) zunächst zwischen der KVSA im Verhältnis zur DRF Luftrettung. Die KVSA weist der DRF Luftrettung und den Kostenträgern die tatsächlich anfallenden, betriebswirtschaftlichen Kosten für die Gestellung des notärztlichen Personals vor Geltendmachung in geeigneter Form nach. Der Ausgleich von Über- und Unterdeckungen erfolgt unverzüglich nach Geltendmachung durch den jeweiligen Vertragspartner.

## **§ 7 Sonstiges**

Die Einsätze erfolgen gemäß § 30 RettDG LSA auf Weisung der Luftrettungsdienstleitstelle der Stadt Halle (Saale).

## **§ 8 Bestimmungen zum Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (EU-DSGVO, SGB X, Landesdatenschutzgesetz, BDSG) einzuhalten.
- (2) Der Leistungserbringer hat die Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 Buchst. c, Art. 32 EU-DSGVO insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 EU-DSGVO dergestalt herzustellen und einzuhalten, wie es auch für die Kostenträger gelten würde.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die im Rahmen dieses Vertrages bekannt werdenden Daten wie beispielsweise Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie alle zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.
- (4) Die Daten dürfen nur im Rahmen der im Vertrag genannten Zwecke verarbeitet und genutzt und nicht länger gespeichert werden, als es für die Auftragserfüllung bzw. Abrechnung erforderlich und gesetzlich vorgeschrieben ist. Darüber hinaus ist § 20 RettDG LSA zu beachten.
- (5) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, gemäß Art. 28 Abs. 3 Buchst. b, 29, 32 Abs. 4 EU-DSGVO für die Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nur Personen einzusetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden sowie regelmäßig informiert und angewiesen werden (Datengeheimnis). Die Geheimhaltungspflicht der für die Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiter reicht über das Vertragsende hinaus.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2023 in Kraft und endet am 31.12.2023. Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 01.01.2022 außer Kraft.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (3) Eine Kündigung hat in Schriftform gegenüber allen Vertragspartnern zu erfolgen. Eine Kündigung durch die Kostenträger erfolgt durch diese gemeinsam. Zur wirksamen Kündigung gegenüber den Kostenträgern genügt es, einem der beteiligten Kostenträger fristgerecht zu kündigen. Dieser informiert die anderen Kostenträger hierüber unverzüglich.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage ihrer Unterschriftsleistung widerrufen werden. Bis zum Zeitpunkt des Widerrufs ist die Vereinbarung uneingeschränkt wirksam, soweit jede Partei ihre Unterschrift geleistet hat. Die Kostenträger handeln entsprechend § 39 Abs. 1 RettDG LSA in ihrer Gesamtheit; unterzeichnet ein Kostenträger nicht, ist keine Einigung zustande gekommen. Eine Vertretung ist bei Vorlage einer schriftlichen Vollmacht möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder eine Regelungslücke enthalten sein, bleibt die Vereinbarung im Übrigen gültig. Anstelle der unwirksamen bzw. fehlenden Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, eine solche Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem ursprünglichen Regelungsziel möglichst nahe kommt. Sofern keine Ersatzregelung zwischen den Parteien zustande kommt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

**Unterschriftsseite zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte**

**Leistungserbringer:**

DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Str. 2  
70794 Filderstadt

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg

Filderstadt, 25.07.2023

Magdeburg, 4.9.23

DRF Stiftung Luftrettung  
gemeinnützige AG  
Rita-Maiburg-Straße 2  
70794 Filderstadt  
ppa. d. Kneer  
DRF Luftrettung gemeinnützige AG  
ppa. Andreas Kneer  
Leiter Zentrale Dienste  
Finanzen, IT, Liegenschaften  
**Kostenträger:**  
ppa. Tanja Sommer  
Leiterin Governance,  
Risk, Compliance

Magdeburg, 4.9.23  
Kassenärztliche Vereinigung  
Sachsen-Anhalt  
Körperschaft  
Doctor-Eisenbart-Ring 2  
39120 Magdeburg  
Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt

Magdeburg, 14. Juli 2023

Magdeburg, 6. Okt. 2023

AOK Sachsen-Anhalt  
Gesundheitskasse  
AOK Sachsen-Anhalt  
Landsberg/OT Oppin • 39106 Magdeburg

IKK gesund plus

Hannover,  
BKK LANDESV ERBAND MITTE  
Olvenstedter Chaussee 126 • 39130 Magdeburg  
Telefon (0391) 55 54 - 0 • Telefax (0391) 55 54 - 141  
BKK Landesverband Mitte

Cottbus, 9. Dez. 2023

KNAPPSCHAFT,  
Regionaldirektion Cottbus

Kassel, 10.01.2024

Magdeburg, 2.10.2023

Sozialversicherung für Landwirtschaft,  
Forsten und Gartenbau als Landwirt-  
schaftliche Krankenkasse (SVLFG)

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Der Leiter der Landesvertretung Sachsen-  
Anhalt

Hannover, 13. Jan. 2024

DGUV, Landesverband Nordwest

Übersicht über Tarif-Kennzeichen und Abrechnungspositionennummern in der Luftrettung am Standort Stadt Landsberg/OT Oppin für den DTA

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.01.2023 bis 30.06.2023
601518951					
			9 1 50 03	88,83	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	88,83	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	88,83	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	88,83	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

Leistungserbringer	Abrechn. Code	Tarif KZ	Abrechnungspositionennummer	Entgelt pro Flugminute in EUR	Erläuterungen
DRF	47	14952			01.07.2023 bis 31.12.2023
601518951					
			9 1 50 03	97,93	<b>Sekundärflüge</b> Krankenhausverlegung eines Versicherten
					<b>Primärflüge</b>
			8 0 50 40	97,93	Notarztzubringer/ohne Transport des Versicherten durch den Hubschrauber
			8 1 50 01	97,93	Rettungsflug mit Transport des Versicherten zum Krankenhaus
			8 0 50 41	97,93	Notarztzubringen/erfolgreiche Reanimation des Versicherten

**Anlage 2 - Kostenkalkulation**  
**zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die**  
**Leistungen der Luftrettung**

<b>Halle</b>			
<b>Kosten für Primäreinsätze, Primärtransporte, dringliche Sekundärtransporte, sonstige Transporte</b>	<b>Istkosten 2021</b>	<b>HR 2022</b>	<b>Plankosten 2023</b>
Flugminuten	95.779	98.306	99.000
	1596:19	1638:26	1650:00
<b>1. Personalkosten</b>			
<b>a) Einsatzpersonal</b>			
Piloten/innen	1.336.800 €	1.300.645 €	1.417.007 €
Rettungsassistenten/innen	624.916 €	607.064 €	671.616 €
<b>b) Leitung Verwaltung usw.</b>			
Betriebsleitung	72.796 €	74.463 €	76.697 €
Verwaltungspersonal	118.935 €	148.609 €	153.067 €
Sonstiges Personal	21.531 €	22.024 €	22.685 €
Aus- und Fortbildungskosten	121.733 €	130.000 €	130.000 €
Sonstige Personalkosten	68.862 €	76.000 €	78.000 €
<b>Summe Personalkosten</b>	<b>2.365.573 €</b>	<b>2.358.805 €</b>	<b>2.549.072 €</b>
<b>2. Hubschrauberkosten</b>			
Kraftstoffe	497.049 €	923.951 €	808.500 €
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	2.375.878 €	2.511.719 €	2.655.923 €
Steuern/Versicherungen	120.473 €	123.232 €	135.555 €
Leasing/Leihgebühren			
Allg. Hubschrauberkosten	73.379 €	75.000 €	85.000 €
Sonstige Kosten	11.717 €	13.355 €	15.000 €
<b>Summe Hubschrauberkosten</b>	<b>3.078.496 €</b>	<b>3.647.256 €</b>	<b>3.699.978 €</b>
<b>3. Gebäudeabhängige Sachkosten</b>			
Miete	55.000 €	56.430 €	57.216 €
Betriebskosten	24.987 €	30.000 €	33.000 €
Sachversicherungen			
Instandhaltung / Wartung / Reparatur	38.690 €	92.000 €	20.000 €
Reinigungskosten	16.483 €	23.000 €	24.000 €
Sonstige Kosten	2.032 €	2.000 €	2.000 €
<b>Summe Gebäudeabhängige Sachkosten</b>	<b>137.192 €</b>	<b>203.430 €</b>	<b>136.216 €</b>
<b>4. Sonstige Sachkosten</b>			
Instandhaltung und Ersatzbeschaffung			
RD-Ausstattung	80.484 €	38.870 €	40.000 €
MedGV - Gebühren / rettungsdienstspezifische Gebühren			
Medizinisches Verbrauchsmaterial	46.451 €	48.000 €	50.000 €
Medikamente	31.751 €	30.000 €	32.000 €
Dienstbekleidung, Anschaffung und Reinigung	12.927 €	13.000 €	20.000 €
Bürobedarf, EDV- und Kopierkosten	2.287 €	3.000 €	3.000 €
Telefon, Telefax, Porto, Frachten, Funk, Gebühren, Wartung, Reparaturen	27.188 €	37.000 €	38.000 €
Übriger Verwaltungs- und Wirtschaftsbedarf	7.155 €	8.000 €	8.000 €
Betriebliche Versicherungen	14.477 €	18.000 €	18.000 €
Flugsicherungsgebühren			
<b>Summe Sonstige Kosten</b>	<b>222.719 €</b>	<b>195.870 €</b>	<b>209.000 €</b>
<b>5. Kalkulatorische Kosten</b>			
Abschreibung Hubschrauber	1.656.360 €	1.656.360 €	1.694.880 €
Umstellung auf BOS-Digitalfunk), Med.-Technik/Technik	30.098 €	36.000 €	36.000 €
Abschreibung Betriebs- und Geschäftsausstattu	21.957 €	30.000 €	30.000 €
Abschreibung Tankstelle	13.820 €	13.820 €	13.820 €
<b>Summe Kalkulatorische Kosten</b>	<b>1.722.235 €</b>	<b>1.736.180 €</b>	<b>1.774.700 €</b>
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr</b>	<b>7.526.216 €</b>	<b>8.141.541 €</b>	<b>8.368.967 €</b>
<b>Notarkosten pro Betriebsjahr</b>	770.210,85 €	800.624,66 €*	768.812 €
<b>Gesamtkosten pro Betriebsjahr mit NA</b>	<b>8.296.427 €</b>	<b>8.942.166 €</b>	<b>9.137.778 €</b>

\*hierbei handelt es sich um die eingereichten Istkosten 2022 der KVSA

## Anlage 3 - Kosten- und Erlösberechnung zur Vereinbarung über die Benutzungsentgelte für die Leistungen der Luftrettung

### Luftrettung

Kosten- und Erlösberechnung

Station: Halle

Stand: 30.06.2023

	Ist 2021	Plan 2022	HR 2022	Ist 2022	Plan 2023
Flugminuten	95.779	96.570	98.306		99.000
FM-Preis	80,50 €				88,83 €
Kosten DRF	106,86 €	88,83 €	88,83 €		97,93 €
Kosten KVSA	7.526.215,66 €	7.774.614,90 €	8.141.541,41 €		8.368.966,54 €
Kosten KVSA	770.210,85 € **	759.995,17 € **	800.624,66 € *		768.811,73 € **
Kosten gesamt	8.296.426,51 €	8.534.610,07 €	8.942.166,08 €		9.137.778,28 €
Erlöse	8.995.471,03 €	8.578.313,10 €	8.732.521,98 €		9.292.658,90 €
Ergebnis	699.044,52 €	43.703,03 €	-209.644,10 €		154.880,62 €
Über-/Unterdeckung VJ	-644.161,65	22.272,49 €	54.882,88 €		-154.761,22 €
Ergebnis 31.12.	54.882,88 €	65.975,52 €	-154.761,22 €		119,41 €

\*hierbei handelt es sich um die eingereichten, unverhandelten Istkosten 2022 der KVSA

\*\*hierbei handelt es sich jeweils um die eingereichten, unverhandelten Kosten der KVSA